Allgemeine Geschäftsbedingungen glas+raum ag

1. Ausgangslage

1.1. Die glas+raum ag verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich die glas+raum ag zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partnern garantiert.

1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der glas+raum ag und dem Kunden.

2. Geltungsbereich

2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «**AGB**») gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen der glas+raum ag und deren Kunden betreffend der Erbringung von Plannungs- und Bauleistungen im Bereich der Balkon-, Sitzplatz- und Terrassenverglasung sowie im Bereich der Steil- und Flachdächer und der Erbringung von damit verbundenen Bau- und Dienstleistungen (nachfolgend «**Werk**») in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit der glas+raum ag nicht. Die glas+raum ag schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus. Mittels Unterschrift akzeptiert der Kunde diese AGB, und bestätigt diese verstanden zu haben (siehe Ziffer 16.6). Diese AGB sind dem Werkvertrag hinsichtlich des Rangs untergeordnet.

2.2. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen und Lieferungen beziehen sich auf das in der Verfügungsmacht des Kunden stehenden Gebäude.

3. Anwendbare Bestimmungen

Für die Ausführung der Arbeiten bzw. für die Erstellung des Werkes gelten die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (nachfolgend «SIA-Normen»). Insbesondere gilt SIA-Norm 118 für Bauarbeiten. Abweichungen von den SIA-Normen sind nur zulässig, wenn dies Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder aussergewöhnliche Verhältnisse rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein und sind in den Nutzungsvereinbarungen (gemäss Norm SIA 260 Ziffer 1.1) sowie in den Bauwerkakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.

4. Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

4.1. Die Offerten der glas+raum ag haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen ab Offertdatum. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten, insbesondere bei erdölabhängigen Materialien, bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden weiterverrechnet.

Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Pläne, welche im Zeitpunkt der Offertstellung vorhanden waren oder anhand der Informationen, welche durch die persönliche Besichtigung durch glas+raum ag gesammelt wurden, erstellt. Stellt sich während oder bereits vor der Erstellung des Werkes heraus, dass sich die Unterlagen und Pläne bzw. die Voraussetzungen oder Bedingungen, welche als Grundlage zur Werkerstellung dienen, geändert haben und könnten daraus Mehr- oder Minderkosten resultieren, so wird die glas+raum ag dies dem Kunden vor Ausführung allfälliger Zusatzarbeiten anzeigen und - falls seitens des Kunden verlangt - eine Nachtragsofferte schriftlich einreichen.

Die Offerte darf ohne Zustimmung des Unternehmers nicht kopiert, abgeschrieben oder zur weiteren Submission verwendet werden. Verstösst der Kunde gegen dieses Verbot, schuldet er der glas+raum ag ohne Nachweis eines Schadens eine Konventionalstrafe von CHF 3500.

4.2. Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung/Werkvertrag unterzeichnet der glas+raum ag retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die glas+raum ag nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte erstellt.

Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung bei der glas+raum ag.

4.3. Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der glas+raum ag sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen oder werden gemäss vorgängiger und schriftlich erfolgter Absprache eingehalten.

4.4. Falls im Werkvertrag nicht anders vereinbart, sind nachfolgend aufgeführte Zusatzarbeiten, sofern für die Leistungserfüllung der glas+raum ag notwendig, bauseitig zu erfüllen. Bauseitige Zusatzarbeiten sind:
- Installationsplatz
- Stromanschlüsse 220 V
- Stromanschlüsse 380 V (für Kranprovisorium)
- Statik
- Gerüstarbeiten
- Perimeterdämmung im Sockelbereich, inklusive Schutzabdeckung
- Malerarbeiten
- Zimmermannsarbeiten
- Spenglerarbeiten
- Elektrikerarbeiten
- Fenster- und Türarbeiten, inklusive Abdichtung
- Unterkonstruktion für Fenstergeländer
- Wetterschenkel, Demontage und Wiedermontage
- Rollladenarbeiten, Demontage und Wiedermontage inkl. Aufhängung für Rollladen- und seitlichem Abschlussboden bei Storenkasten-Getriebe, inkl. Neues Kurbelloch in Untergrund bohren
- Bestehende Rollladenkasten ausisolieren und abdichten
- Lüftungsverlängerungen, inkl. Abdeckung
- Öltankeinlass und Lüftung verlängern
- Sanitärarbeiten, Wasserhahn und weiteres verlängern
- Maurerarbeiten, Balkonbrüstungen, Fensterleibungen und Fensterstürze abschneiden
- Schuttmulde
- Schuttmuldenabstellplatz
- Zufahrt für Lastwagen zum Materialaufzug
- Baukran
- WC-Container
- Parkiermöglichkeit für PW
- Baugesuche
- Fördergesuche

4.5. Die glas+raum ag verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

4.6. Die glas+raum ag verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

4.7. Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der glas+raum ag zu vertretenden und die Termine herausschiebenden Umstand verzögern, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der glas+raum ag zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag und der Geltendmachung von Schadenersatz schriftlich eine Nachfrist von mindestens 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der glas+raum ag ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, dies in jedem Fall unter Ausschluss aller indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden.

4.8. Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der glas+raum ag nicht termingerecht annimmt, so ist die glas+raum ag berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung (insbesondere auch entgangenen Gewinn) zu verlangen. Soweit die glas+raum ag Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

5. Verwendung Bildmaterial vom Objekt für Homepage oder Werbezwecke

Wir erlauben uns jeweils, unsere Arbeiten fotografisch festzuhalten und die Bilder von Fall zu Fall in Inseraten oder in unserer Homepage als Werbemittel zu verwenden, wozu wir jedoch Ihr ausdrückliches Einverständnis benötigen.

Wir ersuchen Sie deshalb höflich, die Verwendung der fotografischen Aufnahmen zur Werbung in unseren Inseraten oder unserer Homepage zu erlauben. Damit Ihre Privatsphäre durch unsere Inserate oder die Einbindung in unsere Homepage keinesfalls verletzt wird, verwenden wir keine Namenangaben. Was den Aussenbereich betrifft, wird die Art des Auftrages mit Strasse, Hausnummer und Ort aufgeführt.

Mit der Unterschrift auf dem Werkvertrag sind Sie mit unserer Bitte einverstanden und erlauben uns die Verwendung des Bildmaterials.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Für die Leistungen und Lieferungen der glas+raum ag gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.

6.2. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die Zahlungsbedingungen des beigefügten Zahlungsprogramms/Zahlungsbedingungen gemäss Werkvertrag.

6.3. Die glas+raum ag beginnt mit der Montage und den Lieferungen erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 6.2 geleistet wurde.

6.4. Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung ist nicht notwendig.

6.5. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5% seit Zahlungstermin zu bezahlen.

7. Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen

7.1. Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) als Bestandteil der Leistungen der glas+raum ag vereinbart wird, tritt die glas+raum ag als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf.

7.2. Zwischen der glas+raum ag und dem Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) wird – sofern Leistungen gemäss Ziffer 7.1 vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.

7.3. Die glas+raum ag führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden aus und begleitet diese.

7.4. Die glas+raum ag übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen oder für die Auszahlung von Fördergeldern. Diese Kontrolle obliegt allein dem Empfänger dieser Gelder.

7.5. Ferner übernimmt die glas+raum ag keinerlei Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.

7.6. Die von der glas+raum ag gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.

7.7. Eventuelle Gebühren sind BAUSEITS geschuldet, falls nicht in der Auftragsbestätigung anders vereinbart. Dies kann unter anderem folgende Gebühren betreffen:
- Baugesuchgebühren
- Energieförderungsgebühren
- Kosten für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen (zum Beispiel Entscheidgebühr, Schreibgebühr, verschiedene Bearbeitungsgebühren usw.)
- Gebühren für Bauprovisorium
- Gebühren für Parkplatzsperrungen
- usw.

8. Gewährleistung

Allgemeine Bestimmungen

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, das erhaltene Werk bzw. die gelieferte Ware innert 14 Kalendertagen nach Ablieferung am vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der glas+raum ag unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk bzw. die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der glas+raum ag unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.

8.2. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäussert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe, die beim Hersteller oder Lieferanten liegen, dazu führen, dass die Einhaltung ästhetischer Vorgaben nicht möglich ist .

8.3. ESG-Glas ist ein industriell gefertigtes Naturprodukt und darf gewisse Makel aufweisen. Die Anforderungen und Beurteilung der visuellen Qualität von Glas am Bau richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerisches Institut für Glas am Bau (SIGAB). Mängel, welche im Rahmen der SIGAB-Richtlinien liegen, stellen alleine keinen Werkmangel nach Art. 367 OR dar und führen daher nicht zu einer Mängelhaftung der glas+raum ag.

8.4. Feinsteinzeug ist ein Naturprodukt. Die Oberfläche der Bekleidungsplatte kann unterschiedliche Farbe und Struktur aufweisen.

8.5. Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, ist die Haftung der glas+raum ag vollumfänglich ausgeschlossen.

8.6. Für Wasserschäden, welche während der Arbeiten durch Dritte entstehen können, übernehmen wir keine Haftung.

9. Arbeitssicherheit und Sicherheitsvorkehrungen

9.1. Die Einhaltung der Arbeitssicherheit nach Vorgaben der SUVA ist zwingend. Dies betrifft die Anbringung von folgender Sicherheitsausrüstung:
- seitlicher Fallschutz, ortseitig und traufseitig durch Schutzläden, Geländer oder Gerüst.
- Auffangnetz montieren unterhalb der Dachkonstruktion bei nicht vorhandener Durchbruchsicherung des Materials der Dachhaut.
- Schutzausrüstung tragen im Umgang mit asbesthaltigen Materialien.
- Der Gebrauch von persönliche Schutzausrüstungen, wie Schutzbrille, Ohrenschutz oder Handschuhen bei entsprechenden Arbeiten.
- «Gstältli» tragen bei ungesicherten Arbeiten.

9.2. **Montage der Arbeitssicherheit durch Dritte**

Die Einhaltung der Arbeitssicherheit gemäss unseren Instruktionen und Abmachungen ist zwingend. Bei Unfall und Nichteinhaltung unsere Angaben lehnen wir jede Haftung ab.

9.3. **Risiken durch Arbeiten Dritter**

Durch Arbeiten Dritter an der Gebäudehülle entstehen Risiken. Das betrifft die Arbeiten:

Arbeitssicherheit auf dem Flachdach:
- durch erhöhte Belastung der Dachhaut, hervorgerufen durch die Zusatzlast der Kollektoren und deren Beschwerungselemente.
- nicht fachmännisches Betreten der Dachfläche.
- Entstehung von Rinnstellen durch Beschädigung der Abdichtung durch unsorgfältigen Umgang mit Werkzeugen und Materialien.

Arbeitssicherheit auf dem Steildach:
- durch erhöhte Belastung der Dachkonstruktion, hervorgerufen durch die Zusatzlast der Kollektoren.
- nicht fachmännisches Betreten der Dachfläche.
- Entstehung von Rinnstellen durch Beschädigung der Dachhaut durch unsorgfältigen Umgang mit Werkzeugen und Materialien.
- Durch die Anbringung der Module kann vermehrt Kondensat entstehen. Dies führt zu einer vergrösserten Beanspruchung des Unterdachs und vermindert dessen Haltbarkeit.

Die Haftung für diese bestehenden Risiken und eventuell folgenden Schäden auf dem Flachdach, auf dem Steildach und an der Fassade obliegt dem Auftraggeber.

10. Mängelhaftung

10.1. Sofern im Werkvertrag nichts anderes vereinbart wurde, gilt hinsichtlich des Bestands und der Dauer der Garantiefrist für Werkmängel die SIA-Norm 118 sowie die SIGAB-Richtlinien.

10.2. Eine Erweiterung der Garantie für versteckte Mängel von fünf Jahren auf zehn Jahre ist nur dann möglich, wenn ein Unterhaltsvertrag geschlossen wurde und der Unterhaltsvertrag ausdrücklich eine Garantieverlängerung vorsieht. Die individuellen Bestimmungen sind im Unterhaltsvertrag zu regeln.

10.3. Die glas+raum ag hat im Mangelfall das Recht, alleine zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung eintreten soll.

11. Haftung

11.1. Haftung für bereits erstellte Werkteile

Schutzmassnahmen gegen unerlaubte Beschädigung durch Dritte (bspw. durch andere am Bau beteiligte Unternehmen) für neue bzw. bereits erstellte Werkteile (wie insbesondere Fensterbänke, Fensterzargen, Mauerabdeckungen oder auch Oberlichtkuppeln usw.) während der Bauphase (bis das Werk vollständig und ordentlich vom Bauherrn abgenommen wurde) sind nicht in die Einheitspreise eingerechnet. Der Unternehmer weist auf die zu treffenden Schutzmassnahmen und Gefahren hin. Auf Wunsch des Bauherrn erstellt der Unternehmer eine entsprechende Offerte. Handelt der Bauherr nicht entsprechend den empfohlenen Massnahmen, so entbindet er damit den Unternehmer von jeglicher Haftung hinsichtlich der Beschädigung von neuen bzw. bereits durch den Unternehmer erstellten Werkteilen durch Drittpersonen. Dasselbe gilt für die Geltendmachung von Werkmängeln, welche die jeweiligen Werkteile betreffen.

11.2. Schutz vor Witterung während der Bauphase

Je nach Grösse und Umfang des zu erstellenden Werks bzw. des Gesamtprojekts kann ein einfacher Witterungsschutz, wie insbesondere das Abdecken mit Planen oder das Anbringen von provisorischen Ablaufrohren, oftmals keinen ausreichenden, dauerhaften und sicheren Schutz vor Witterung bieten. Auf Wunsch des Bauherrn oder im Falle von grossen und umfangreichen Projekten wird der Unternehmer entsprechende Massnahmen zum Schutz vor Witterung und dem kontrollierten Ableiten von Wasser offerieren. Entscheidet sich der Bauherr gegen diese Massnahmen, so wird der Unternehmer den Bauherrn auf die entsprechenden Gefahren hinweisen. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, welche aus einem dem Bauherrn bekannten, ungenügenden Witterungsschutz resultieren. Für Schäden durch Witterungseinflüsse wie Gewitter, Hagelschlag, Wind, usw. ist ferner die kantonale oder private Gebäudeversicherung zuständig. Der Unternehmer empfiehlt das Abschliessen einer Bauwesenversicherung für die Dauer der Bautätigkeit, um für entsprechende Risiken ausreichend gedeckt zu sein.

11.3. Schutz persönlicher Gegenstände

Es ist Aufgabe des Bauherrn, vor Baubeginn persönliche Gegenstände, Einrichtungen oder Ähnliches, welche bspw. wasser- oder schmutzempfindlich sind, und welche sich noch auf der Baustelle befinden, zu entfernen oder vor Feuchtigkeit, Schmutz oder Beschädigung zu schützen. Werden diese nicht oder nicht ausreichend geschützt, so kann der Unternehmer weitere Massnahmen auf Kosten des Bauherrn anordnen. Entsprechende Massnahmen können bspw. die Nichtaufnahme der Arbeit oder das Wegbringenlassen der Gegenstände sein. In jedem Fall übernimmt der Unternehmer keine Haftungen für allfällige Schäden, wenn er den Bauherrn auf die Umstände aufmerksam gemacht hat.

11.4. Schutz vor Schaden

Aufgrund der bestehenden Bausubstanz können auch bei sorgfältigen Rückbau-(Abbruch) Erschütterungen auf die Unterkonstruktion nicht immer vermieden werden. Zusätzlich ist durch das Fehlen der Wärmedämmung während der Bauphase der Beton hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) ausgesetzt. Dadurch können Risse im Beton und Abplatzungen am Grundputz oder der Innenverkleidungen der Decke (Gips, Täfer usw.) entstehen. Der Unternehmer wird den Bauherrn über mögliche potentielle Gefahren informieren und geeignete Massnahmen vorschlagen. Entscheidet sich der Bauherr gegen diese Massnahmen, so lehnt der Unternehmer jegliche Haftung für Schäden ab, welche daraus resultieren.

11.5. Verfärbung von Betonprodukten

Auftretende Kalkausblühungen, Farbabweichungen und Verfärbungen, wie sie bei jedem Betonprodukt vorkommen können, bilden keinen Grund zur Mängelrüge. Ist die Optik der eingesetzten Produkte oder Materialien entscheidend, so muss sich der Bauherr beim Unternehmer hinsichtlich der einzusetzenden Produkte oder Materialien erkundigen. Für Terrassenbeläge empfiehlt der Unternehmer gestrahlte Artikel einzusetzen (geringere Ausblühgefahr). Bei unbehandelten Betonprodukten kann die Plattenoberfläche durch Umwelteinflüsse schneller verwittern. Dies stellt keinen Mangel dar und kann gegenüber dem Unternehmer nicht beanstandet werden. Für unebene Plattenbeläge (bspw. Platten, welche in Splitt verlegt wurden) und daraus entstehende Mängel, wie ein verschobenes Fugenbild (durch Setzung verschobene Platten usw.), Abplatzungen an Plattenrändern oder ähnliches, übernimmt der Unternehmer nach der Abnahme keine Haftung mehr.

11.6. Haftung bei Werkverträgen

Schliesst die glas+raum ag mit dem Kunden einen reinen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware an den Kunden.

11.7. Die Haftung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht). Die glas+raum ag haftet nicht für entgangenen Gewinn und indirekte Schäden sowie Mangelfolgeschäden bzw. sonstige Vermögensschäden des Kunden.

11.8. Die glas+raum ag hat im Haftungsfall das Recht, alleine zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Nachbesserung erfolgen soll.

11.9. glas+raum ag haftet für unmittelbare und direkte Schäden, welche die glas+raum ag bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 10'000'000.- (zehn Millionen Schweizer Franken).

11.10. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich maximal zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangene Einspeisevergütung, etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt.

12. Betonprodukte und Flüssigkunstoffabdichtungen

Bei Betonprodukten ist fabrikationsbedingt mit Masstoleranzen zu rechnen. Die Masstoleranzen sind in der SIA-Norm 246.509 sowie in der SN EN 1339 detailliert beschrieben. Dadurch sind Höhenversatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen nicht immer vermeidbar. Dieser darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.

Für die Verarbeitung und während der Abbindezeit von Flüssigkunst-stoffabdichtungen müssen insbesondere folgende Bedingungen eingehalten werden (SIA-Norm 271 Art. 4.6.5.1):

- Niederschlag: keine Niederschläge
- Untergrund: der Untergrund muss trocken sein
  - Restfeuchtigkeit im Beton ≤ 4 Massenprozent
  - Restfeuchtigkeit im Holz maximal 16 Massenprozent
- Witterung: Die Lufttemperatur sollte min. 5° Celsius betragen, die relative Luftfeuchtigkeit darf bei maximal 75 % liegen, der Taupunktabstand mindestens 3° Celsius.

Die Bedingungen für den optimalen Untergrund sind durch den Bauherrn sicherzustellen. Der Unternehmer macht den Bauherrn auf diesen Umstand aufmerksam und empfiehlt die nötigen Massnahmen. Auf Wunsch erstellt der Unternehmer eine Offerte zu den Massnahmen. Entscheidet sich der Bauherr gegen die Ausführung entsprechend den Empfehlungen des Unternehmers bzw. der genannten Witterungsbedingungen, so lehnt der Unternehmer jede Haftung hinsichtlich der betroffenen Umstände ab. Ist der Unternehmer aufgrund des Projektplanes zur Ausführung angehalten, obwohl die Witterungsbedingungen nicht optimal sind, so gilt das Gleiche. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung aus Schäden, welche aus Umständen entstehen, die dem Bauherrn bekannt waren.

13. Informationspflicht

Die glas+raum ag und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere sachliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Installation und den Gebrauch der Lieferungen der glas+raum ag von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzweckmässigen oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

14. Unterhaltsarbeiten

14.1. Die glas+raum ag haftet maximal im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen- und Sachschäden bis CHF 10‘000‘000 je Schadenereignis. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die glas+raum ag übernimmt keine Haftung für nicht oder zu spät erkannte Mängel, Ausfälle beziehungsweise Störungen.

14.2. Alle Arbeiten, notwendige Reparaturarbeiten und Instandsetzungen, sowie Verbrauchs- und Ersatzmaterial werden nach Aufwand in Rechnung gestellt und nach den aktuellen Regieansätzen der glas+raum ag abgegolten. Diese richten sich an den jeweils gültigen Ansätzen der GHCH Sektion St.Gallen (Gebäudehülle Schweiz, Sektion St.Gallen). Die Materialpreise sind gemäss GHCH (Gebäudehülle Schweiz) festgelegt.

Außerhalb der normalen Arbeitszeiten (werktags von 07:00 bis 18:00 Uhr) gelten folgende Aufschläge:

- 25% 18:00 – 22: 00 Uhr
- 50% 22:00 – 07:00 Uhr
- 50% an Samstagen
- 100% an Sonn- und Feiertagen

14.3. Falls im Werkvertrag nicht anders vereinbart sind die Rechnungen, welche durch das Vertragsverhältnis entstehen, ohne Abzug, wie folgt zahlbar:
- Unterhaltsarbeiten: innerhalb von 10 Tagen netto
- Akkordarbeiten: innerhalb von 10 Tagen netto
- Alle anderen Arbeiten: innerhalb von 10 Tagen netto

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des «Wiener Kaufrechts» (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

15.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und mit sämtlichen vertraglichen Leistungen und Lieferungen der glas+raum ag ist der Sitz der glas+raum ag in St. Gallen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Bei Personengesellschaften als Kunden haften die Gesellschafter der glas+raum ag gegenüber als Solidarschuldner.

16.2. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der glas+raum ag auf Dritte übertragen werden.

16.3. Diese AGB enthalten zusammen mit dem Werkvertrag den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

16.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmasse ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.

16.5. Die glas+raum ag behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.